

Status Zusammenführende Person	Familienkonstellation / Zeitpunkt	Rechtsgrundlage	Erstantrag / Zuständigkeit	Alter Ehepartner	A1	Quote	Voraussetzungen / Fristen	Titel + Gültigkeit	Verlängerung / danach
Flüchtlingseigenschaft (Asylberechtigte)	Ehe / eingetragene Partnerschaft bestand VOR Einreise nach Österreich	§ 46a NAG (insb. Abs. 5)	BFA entscheidet. Antrag idR über österreichische Vertretungsbehörde im Ausland.	Grundsätzlich beide Ehegatten / eingetragene Partner bei Antragstellung ≥ 21 Jahre. Ausnahme: übergeleitete alte §35-Fälle.	NEIN	JA – nur die erstmalige Erteilung ist quotenpflichtig.	Bei Antrag binnen längstens 3 Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gelten Begünstigungen bei §11 Abs.2 Z 2–4 NAG (Unterkunft, Krankenversicherung, Lebensunterhalt). Sonst Voraussetzungen des 1. Teils prüfen.	RWR-Karte plus. Grundregel §20 NAG: 12 Monate. Keine automatische 3-Jahres-Ersterteilung allein wegen Flüchtlingseigenschaft.	Verlängerung: Landeshauptmann, in Wien MA 35. Verlängerung selbst nicht quotenpflichtig. 3-jährige RWR+ nach §20 Abs.1a bei Modul 1 + letzten 2 Jahren durchgehend rechtmäßig niedergelassen (und ausreichender Passgültigkeit). Später DA-EU nach §45 bei 5 Jahren + Modul 2/B1 + übrigen Voraussetzungen prüfen.
Flüchtlingseigenschaft (Asylberechtigte)	Ehe wurde NACH Einreise nach Österreich geschlossen; Person fällt nicht unter §46a Abs.5	§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG	MA 35 / zuständige NAG-Behörde. Stellungnahme des BFA zum Fortbestand der Flüchtlingseigenschaft / Entzugsverfahren.	Familienangehörigenbegriff nach §2 NAG beachten; grundsätzlich 21-Jahre-Regel für Ehegatten/EP.	NEIN	JA – §46 Abs.1 Z2 setzt Quotenplatz voraus.	Allgemeine NAG-Voraussetzungen des 1. Teils, insbesondere Lebensunterhalt/Richtsatz, Krankenversicherung, Unterkunft, soweit keine Ausnahme greift.	RWR-Karte plus. Gültigkeit grundsätzlich nach §20: 12 Monate; 3 Jahre nur bei Voraussetzungen des §20 Abs.1a.	Verlängerung in Wien MA 35. Quote betrifft die Ersterteilung, nicht automatisch jede Verlängerung. Später 3-jährige RWR+ bzw. DA-EU bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen.
Subsidiärer Schutz	Ehe / eingetragene Partnerschaft bestand VOR Einreise nach Österreich	§ 46a NAG (insb. Abs. 2 und 5)		Grundsätzlich beide Ehegatten / eingetragene Partner bei Antragstellung ≥ 21 Jahre. Ausnahme: übergeleitete alte §35-Fälle.	NEIN	JA – nur erstmalige Erteilung; §46a-Quote.	Subsidiärer Schutz muss seit wenigstens 2 Jahren rechtskräftig zuerkannt sein. Zusätzlich Voraussetzungen des 1. Teils NAG + Quotenplatz; Sonder-/Übergangsregeln beachten.	RWR-Karte plus. Grundsätzlich 12 Monate nach §20 NAG. Keine gesetzliche automatische Staffe­lung „2 Jahre → 3 Jahre → 5 Jahre“ für die RWR+.	Verlängerung: Landeshauptmann, in Wien MA 35; nicht erneut quotenpflichtig. 3-jährige RWR+ nach §20 Abs.1a möglich. DA-EU nach Erreichen der anrechenbaren 5 Jahre + Modul 2/B1 + sonstigen Voraussetzungen prüfen.
Subsidiärer Schutz	Ehe wurde NACH Einreise nach Österreich geschlossen	§ 46a Abs.5 aufgrund dieser späteren Ehe nicht eröffnet	–	–	–	–	Richtsatz, Unterkunft, Versicherung oder vorhandene Quote ersetzen nicht die fehlende Familienangehörigeneigenschaft nach §46a Abs.5.	Kein Aufenthaltstitel über §46a aufgrund dieser später geschlossenen Ehe.	Alternative Strategie: Voraussetzungen für Daueraufenthalt–EU des Zusammenführenden prüfen; danach Familienzusammenführung nach allgemeinem NAG-Regime.
Daueraufenthalt–EU (zuvor subsidiärer Schutz)	Ehe kann auch nach der ursprünglichen Einreise geschlossen worden sein	§ 46 NAG	Zuständige NAG-Behörde; in Wien MA 35.	Familienangehörigenbegriff / 21-Jahre-Regel beachten.	Grundsätzli­ch JA*	JA – bei §46 Abs.1 Z2 grundsätzlich Quotenplatz.	Allgemeine NAG-Voraussetzungen: gesicherter Lebensunterhalt/Richtsatz, Krankenversicherung, Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft etc.; Ausnahmen im Einzelfall prüfen.	In der Regel RWR-Karte plus. Gültigkeit nach §20 NAG: grundsätzlich 12 Monate; 3 Jahre bei §20 Abs.1a.	Verlängerung MA 35. A1-Ausnahme für DA-EU greift bei vorherigem subsidiären Schutz nicht automatisch. Eigener späterer DA-EU des Familienangehörigen nach §45 bei 5 Jahren + Modul 2/B1 möglich.

Kinder und weitere Familienangehörige nach § 46a NAG

Personengruppe	Wer ist erfasst?	Zeitpunkt / Altersregel	A1	Quote / Frist	Titel / Gültigkeit	Praxis / Verlängerung
Minderjährige ledige Kinder	Minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder, soweit §46a Abs.5 erfüllt ist.	Minderjährigkeit nach den einschlägigen §46a-/Übergangsregeln prüfen; Antragszeitpunkt und ursprüngliches Asylverfahren dokumentieren.	NEIN	Grundsätzlich §46a-System; bei Flüchtling 3-Monats-Privileg beachten, bei subsidiärem Schutz 2-Jahres-Wartezeit.	RWR-Karte plus; grundsätzlich 12 Monate nach §20, sofern keine längere gesetzliche Dauer greift.	Antrag durch obsorgeberechtigte Person. Verlängerung in Wien MA35. Integrationspflichten sind altersabhängig; Kinder-Ausnahmen nach IntG prüfen.
Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings	Eltern können in den gesetzlich vorgesehenen Konstellationen Familienangehörige sein.	UMA-Status, Alter beim Asylantrag und Familienverhältnis genau nachweisen.	NEIN	§46a-Sonderregime; konkrete Quote/Übergangsregel prüfen.	RWR-Karte plus bei positiver Entscheidung.	Abstammung, Obsorge und früheren UMA-Status dokumentieren; Verlängerung danach NAG-Behörde.
Inzwischen volljährige Kinder	Bestimmte Kinder, die im maßgeblichen früheren Zeitpunkt minderjährig waren und später volljährig wurden.	Nicht allein wegen späterer Volljährigkeit automatisch ausschließen; Übergangs-/Sonderregel genau prüfen.	NEIN	Einzelfallprüfung.	RWR-Karte plus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Früheres Alter, Antragsdatum, Familienbeziehung und Verfahrensverlauf vollständig belegen.
Übergeleitete alte §35-Asyl(G)-Fälle	Am 12.06.2026 noch nicht entschiedene alte §35-Anträge werden als §46a-Anträge weitergeführt.	Wichtige Ausnahme: Ehegatten/eingetragene Partner müssen bei diesen übergeleiteten Altfällen das 21. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben.	NEIN	Separate Übergangsquote; ursprüngliches Antragsdatum bleibt für die Reihung wichtig.	RWR-Karte plus bei positiver Entscheidung.	Nicht unnötig neu beantragen; Altakt und fehlende Unterlagen im Verbesserungsverfahren ergänzen.

Gültigkeitsdauer und Verlängerung – Korrektur / Merksatz

- Die neue §46a-Regel schafft KEINE automatische Gültigkeitsstaffel „Flüchtling: 3 Jahre → 5 Jahre“ oder „subsidiärer Schutz: 2 Jahre → 3 Jahre → 5 Jahre“ für die RWR-Karte plus.
- Für die RWR-Karte plus gilt grundsätzlich §20 NAG: befristete Aufenthaltstitel werden grundsätzlich für 12 Monate ausgestellt.
- Eine RWR-Karte plus ist für 3 Jahre auszustellen, wenn Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt ist UND die Person in den letzten 2 Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war; außerdem muss der Reisepass entsprechend lange gültig sein (§20 Abs.1a NAG).
- Die Zahl „5 Jahre“ ist vor allem für Daueraufenthalt–EU (§45 NAG) relevant: nach 5 Jahren maßgeblicher Niederlassung/Aufenthaltszeit + Modul 2/B1 + übrigen Voraussetzungen kann DA-EU geprüft werden. Bei international Schutzberechtigten gelten seit der Novelle günstigere Anrechnungsregeln für die Dauer des Schutzverfahrens.
- §46a-Erstantrag: BFA entscheidet. Verlängerungsantrag nach Erteilung der RWR+ fällt wieder an die NAG-Behörde/Landeshauptmann; in Wien MA 35. Die Quotenpflicht betrifft nach den Materialien ausschließlich die erstmalige Erteilung.
- Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf, frühestens 3 Monate davor. Typisch: Antrag, Reisepass, biometrisches Foto, Unterkunft, Krankenversicherung, Lebensunterhalt und je nach Fall Nachweis Familienbeziehung/Integrationsmodul; zusätzliche Unterlagen können verlangt werden.

Weitere Novellen-Punkte für die Beratung

Quote: Fehlender Quotenplatz bedeutet nicht zwingend sofortige Abweisung; die Sonder-/Übergangsregeln und Art. 8 EMRK sind im Einzelfall mitzudenken. **Deutsch vor Zuzug:** Für RWR+ nach §46 Abs.1 Z2 lit.c bzw. §46a besteht die neue/klargestellte Ausnahme. **Entscheidungsfristen:** Die besonderen Fristen der jeweiligen Verfahren beachten; die allgemeine neue 90-Tage-Regel ist nicht pauschal auf alle §46/§46a-Fälle übertragbar. **DA-EU:** Bei international Schutzberechtigten wird die Verfahrensdauer vom Antrag auf internationalen Schutz bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach Art.24 StatusVO nach der Novelle günstiger angerechnet.

* **Arbeitshinweis:** Bei jedem Fall zuerst Status + Zeitpunkt der Familiengründung + §46/§46a + Zuständigkeit + Quote prüfen; erst danach A1, §11/Richtsatz, Gültigkeitsdauer und Verlängerung.